



Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 27. Juni 2022

Schreiben Sie **übersichtlich** und **leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter **nur auf einer Seite**. **Begründen** Sie Ihre Aussagen und **nennen** Sie jeweils die **anzuwendenden Gesetzesstellen**.

I. (25 P)

Lisa will mit ihren Studienfreund:innen nach der Modulprüfung Strafrecht auf das Semesterende anstoßen und veranstaltet zu diesem Anlass eine Party in ihrer Wohnung. Da **Max**, der häufig Drogen dabei hat und diese mit **geringem Gewinn weiterverkauft**, auf der Party bemerkt, dass Lisa wegen der Prüfung sehr gestresst ist, kommt er auf sie zu und fragt sie, ob sie zur Entspannung Benzodiazepine (verschreibungspflichtige Beruhigungsmittel – Wirkstoff **Diazepam**) haben möchte. Lisa, die zu diesem Zeitpunkt noch nüchtern ist, stimmt zu, weil sie „Benzos“ ohnehin schon länger ausprobieren wollte, und kauft **Max** drei Tabletten Diazepam (insgesamt **15 mg** Reinsubstanz) ab. **Max** rät ihr von einem Mischkonsum mit Alkohol ab, weil die Kombination die Wirkung des Mittels erheblich verstärkt. Lisa verspricht, vernünftig zu sein. Nachdem sie die Tabletten eingenommen hat, trinkt sie im Laufe der Party trotz **Max'** Warnung zusätzlich eine große Menge an hochprozentigem Absinth, um ihre Sorgen wegen der Prüfung zu vergessen. **Max**, der sich währenddessen mit Lisas Cousin Georg unterhält, bekommt von Lisas Alkoholkonsum nichts mit. Wenig später bricht Lisa zusammen und ihre Atmung setzt aus. **Max** und **Georg** sehen zwar, dass Lisa potenziell in Lebensgefahr schwebt, helfen ihr aber nicht, sondern **verlassen die Wohnung** – **Max** hat Angst vor einer Strafverfolgung wegen der Medikamente, und **Georg** möchte mit dem Vorfall einfach nichts zu tun haben. Kurze Zeit später klopft die von den Nachbarn wegen des Lärms herbeigerufene Polizei an der Wohnungstür. Einer der Gäste öffnet die Tür, woraufhin die zwei Polizisten die Kleidung und die Taschen der Gäste kontrollieren, weil sie davon ausgehen, dass auf solchen Partys bestimmt Drogen konsumiert werden. Statt der vermuteten Drogen finden die Polizisten aber nur die inzwischen **verstorbene Lisa**. Hätten **Max** oder **Georg** Hilfe geleistet, hätte Lisa mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überlebt**.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von **Max** und **Georg**!

2. War das Vorgehen der Polizisten zulässig? Wenn nein, wie können sich die Gäste dagegen wehren?

3. **Georg** berät sich mit seiner Anwältin und erhofft sich eine Diversion. Wäre ein diversionelles Vorgehen zulässig? Wenn nein, warum nicht?

**Georg** wird zu einer Geldstrafe verurteilt. Drei Jahre später bewirbt er sich für eine Stelle als Rechtsanwaltsanwärter. Der Anwalt möchte wissen, ob **Georg** schon einmal strafrechtlich aufgefallen ist.

4. Gilt **Georg** zu diesem Zeitpunkt (wieder) als unbescholten?

5. Darf der Anwalt von der LPD Wien eine Information über **Georgs** etwaige Verurteilungen verlangen?

II. (19 P)

**Julian** wohnt in **Korneuburg** und ist **17 Jahre** alt. Er will nach der Matura in **Oxford Kunstgeschichte** studieren, hat aber nicht genügend Geld für die Studiengebühren. Daher beschließt er, sich Zugang zu einer bekannten **Kunstgalerie** neben dem **Stephansdom** zu verschaffen, wo er bereits ein **Ferialpraktikum** absolviert hat. Dort will er sich als Mitarbeiter der Galerie ausgeben, Gemälde verkaufen und sich das dafür gezahlte Geld behalten. Am nächsten Ruhetag der Galerie bohrt **Julian** daher das Schloss der Nebentüre der Galerie auf, betritt die Galerie und schaltet die **Alarmanlage** aus, deren Code er noch weiß. Daraufhin öffnet er die Haupteingangstüre der Galerie. Kurz darauf kommt die **Kunstsammlerin Karin** an der Galerie vorbei und entdeckt durch das Fenster ein Gemälde (**Wert 10.000 €**, **1x1 Meter** groß), das ihr besonders gut gefällt. Deshalb geht sie in die Galerie hinein und spricht **Julian** an. Da **Julian** das Bild schnell loswerden will, vereinbart er mit **Karin** den Kaufpreis von **7.000 €**, den **Karin** sogleich bezahlt. Danach verlässt **Karin** mit dem Bild die Galerie.

Als Karin auf dem Nachhauseweg an der Nebentür der Galerie vorbeigeht und das zerstörte Türschloss bemerkt, schöpft sie Verdacht, dass Julian gar kein Mitarbeiter der Galerie ist. Sie dreht daher um und geht in die Galerie zurück. Dort fordert sie Julian auf, ihr den Marktpreis von 10.000 € auszuhändigen, sonst würde sie zur Polizei gehen und Julian anzeigen. Da Julian dadurch eingeschüchtert wird, zahlt er Karin das geforderte Geld, die ihm das Bild zurückgibt. Julian hängt das Bild dann zurück.

**1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Julian und Karin!**

Julian wird schließlich wegen seiner Taten beim Einzelrichter des LG für Strafsachen Wien angeklagt; er erscheint ohne Verteidiger. Am Ende des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung gibt die Richterin für das Verfahren relevante Aktenbestandteile nach Zustimmung von Staatsanwalt und Julian mit den Worten wieder: „Verlesen werden ON [Ordnungsnummer] 1 bis 7 und aus ON 13 AS [Aktenseite] 4 bis 76.“ Julian wird schließlich anklagenkonform verurteilt, wobei sich das Urteil in seiner Begründung auch auf die Inhalte der von der Richterin genannten Aktenbestandteile stützt.

**2. Welche(s) Rechtsmittel könnte Julian mit welcher Begründung erheben und wird er erfolgreich sein?**

III. (17 P)

Der rechtsextreme Norbert wird 2019 wegen schwerer Nötigung angeklagt. In der Hauptverhandlung im Februar 2019 wird der Polizist Patrick als Zeuge vernommen. Dieser berichtet wahrheitsgetreu von Norberts Äußerungen während der Festnahme kurz nach der Tat, die den Tatbestand des § 283 Abs 1 Z 1 StGB erfüllen. Der Staatsanwalt Horst hört das zum ersten Mal, denn dieses Geschehen wurde nicht im Akt vermerkt. Die verhandelnde Richterin schaut den Staatsanwalt fragend an, dieser sagt aber nichts. Am Ende des Tages wird Norbert wegen §§ 105, 106 StGB zu einer einjährigen bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, das Urteil wird rechtskräftig.

Mit Anfang 2022 geht Horst in Pension und seine Planstelle wird von dem motivierten Stefan übernommen. Aus Interesse gibt Stefan die Namen seiner alten Mitschüler:innen in das justizinterne Informationssystem ein. Als er entdeckt, dass Norbert verurteilt wurde, ist Stefan ganz schadenfroh, denn Norbert mobbte ihn zu Schulzeiten. Deshalb liest er sich aufmerksam das Verhandlungsprotokoll aus 2019 durch. Bei der Zeugenaussage von Patrick sieht er seine Chance und klagt Norbert wegen § 283 Abs 1 Z 1 StGB an. Dieses Schriftstück landet auf dem Schreibtisch der Richterin Ronja.

**1. Was hat jetzt zu geschehen und warum?**

Ronja setzt einen Termin für die Hauptverhandlung am 27.6.2022 an, wo Norbert sein früheres Mobbingopfer entdeckt.

**2. Was kann Norbert dagegen tun, dass Stefan in dem Verfahren tätig ist?**

Die Hauptverhandlung verläuft ohne weitere Zwischenfälle. Norbert wird anklagenkonform zu einer einjährigen bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe gem §§ 31, 40 StGB verurteilt. Norbert will gegen diese Verurteilung vorgehen, außerdem ist ihm die Strafe zu hoch.

**3. Welche(s) Rechtsmittel könnte Norbert mit welcher Begründung erheben und wird er erfolgreich sein?**

Variante: Was ändert sich bei der Beurteilung der Rechtsmittel, wenn die Äußerungen 2019 nicht unter § 283 StGB, sondern unter § 3g VerbotsG fallen würden und diese entsprechend angeklagt und verurteilt worden wären?

Ende des Prüfungssachverhalts

I.	
<b>1.</b>	
<b>Benzo-Verkauf</b>	
<b>Max:</b> § 30 Abs 1 SMG: Diazepam ist psychotroper Stoff iSd § 3 SMG iVm PV; überlässt vorschriftswidrig (keine Befugnis); Tatbildvorsatz; kein Strafausschließungsgrund nach § 30 Abs 3 Z 2 SMG; Grenzmenge nicht überstiegen, aber Vorteil aus Verkauf gezogen.	2
<b>Tod der Lisa</b>	
<b>Max:</b> § 80 Abs 1 StGB: Überlassen des Diazepams ist objektiv sorgfaltswidrig (Verstoß gegen Rechtsnorm) im Hinblick auf Leib und Leben; Eintritt des Todes und Mitkausalität; Risikozusammenhang durch eigenverantwortliche Selbstgefährdung durchbrochen, weil Lisa sich im nüchternen Zustand frei für den Mischkonsum entscheiden konnte und von Max davor gewarnt wurde.	3
<b>Max:</b> §§ 2, 75 StGB aufgrund der nachfolgenden Untätigkeit: Garantenstellung durch Überlassen der Tabletten kraft Ingerenz? Durch Überlassen alleine besteht noch keine Lebensgefahr, weil die Tabletten alleine nicht lebensgefährlich sind (OGH: keine „qualifizierte Schutzbedürftigkeit“, auch argumentierbar: Lebensgefahr erst aufgrund eigenverantwortlicher Selbstgefährdung durch Kombination mit Alkohol).	3
<b>Max:</b> § 94 Abs 1, Abs 2 StGB: Tabletten alleine führen zwar nicht zum Tod, aber Mitverursachung reicht; unterlässt erforderliche Hilfeleistung; Hilfeleistung ist möglich; Tatbildvorsatz; Angst vor Strafverfolgung ist kein überwiegendes Interesse und schließt Zumutbarkeit nicht aus; Imstichlassen hat Tod zur Folge.	3
<b>Georg:</b> § 95 Abs 1 2. Strafsatz StGB: Zusammenbruch von Lisa ist Unglücksfall und es besteht Gefahr des Todes; unterlässt offensichtlich erforderliche und mögliche Hilfe; Tatbildvorsatz und Zumutbarkeit gegeben; Imstichlassen hat Tod zur Folge.	2
<b>2.</b>	
<b>Kontrolle durch die Polizisten</b>	
Kleidungs- und Taschenkontrolle ist Durchsuchung von Personen iSd § 117 Z 3 lit a StPO; formell: Kripo von sich aus gem § 120 Abs 2 StPO; materiell: unzulässig nach § 119 Abs 2 StPO (auch keine Z 2, weil die Annahme der Polizisten keinen ausreichenden Tatverdacht begründet)	3
Kein Einspruch nach § 106 Abs 1 Z 2 StPO, weil Handeln der Kripo von sich aus; Kontrolle ist <b>AuVBZ</b> ; Rechtsmittel; Maßnahmenbeschwerde gem § 88 Abs 1 SPG iVm Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG an LVwG	3
<b>3.</b>	
Nein, Diversion ist hier nach § 198 Abs 2 Z 3 StPO nicht zulässig; zwar Angehöriger iSd § 72 StGB; aber keine fahrlässige Tötung und keine schwere psychische Belastung	2
<b>4.</b>	
Nein, Unbescholtenheit erst ab <b>Tilgung</b> ; gem § 3 Abs 1 Z 2 TilgG beträgt Tilgungsfrist bei Geldstrafen 5 J, hier erst 3 J vergangen	2
<b>5.</b>	
Nein, Anwalt fällt nicht unter Stellen, denen nach § 9 StRegG Auskunft zu erteilen ist; Strafregisterbescheinigung nach § 10 StRegG kann nur Georg selbst beantragen	2
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>25</b>
II.	
<b>1.</b>	
<b>Wegtragen der Bilder aus der Galerie</b>	
<b>Julian:</b> §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1 StGB: hL: Unmittelbarer Täter, da er eine Tathandlung (Einbrechen) setzt; dass nur Karin dann die Wegnahme (vorsatzlos) begeht, ist irrelevant.	2
aA ( <i>Fuchs</i> ): kein unmittelbarer Täter, weil er nur die Einbruchshandlung, aber keine Wegnahmehandlung setzt,	1
nach <b>Einheitstätersystem</b> daher Bestimmungstäter (mit Karin als vorsatzlose unmittelbare Täterin) zum gesamten Delikt (trotz eigener Beitragshandlung) durch Verkauf;	2
nach <b>Teilnahmesystem</b> verdeckter unmittelbarer Täter durch Tatherrschaft über ein „vorsatzloses Werkzeug“;	
Tatbildvorsatz auf Bestimmung bzw auf unzm. T.; erweiterter Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung.	1



<b>Tätige Reue § 167 StGB?</b> Reuefähiges Delikt, Zurückhängen des Bildes rechtzeitig und ohne Zwang; Türschloss aber nicht ersetzt – dennoch Gutmachung des <i>ganzen</i> aus der Tat (Einbruchsdiebstahl) entstandenen Schadens? Strittig, beide Auffassungen vertretbar.	2
<b>Julian: § 125 StGB:</b> Türschloss ist fremde körperliche Sache mit Tauschwert; durch das Aufbohren zerstört; Tatbildvorsatz; als typische Begleitatt straflos; Strafbarkeit lebt wieder auf, falls tätige Reue für §§ 127, 129 bejaht wird.	2
<b>Drohung mit Anzeige</b>	
<b>Karin: § 144 Abs 1 StGB:</b> Drohung mit Anzeige ist gefährliche Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB); Auszahlung des Geldes ist eine Handlung, zu der Julian genötigt wurde; Ist Julian am Vermögen geschädigt, obwohl er für die 10.000 € ein Bild bekommt, das gleich viel wert ist? Nur dann nicht, wenn der Verkauf durch Julian als Zueignung verstanden wird ( <i>großzügig bewerten</i> ).	3
Wenn § 144 bejaht: keine Rechtfertigung nach § 144 Abs 2 StGB; wenn verneint: <b>Karin: § 105 Abs 1 StGB:</b> Drohung mit Anzeige ist gefährliche Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB); Auszahlung des Geldes ist Handlung zu der Julian genötigt wurde; Tatbildvorsatz.	1
<b>Rechtfertigung § 105 Abs 2 StGB:</b> Verstößt Drohung mit Anzeige, um Marktpreis und nicht Kaufpreis zu erhalten, gegen die guten Sitten?	
<b>2.</b>	
Sachliche Zuständigkeit zurecht beim ER, § 31 Abs 4 StPO; <b>Nichtigkeitsberufung §§ 489 Abs 1 iVm 468 Abs 1 Z 1 StPO:</b> Julian ist Jugendlicher, gem § 29 JGG wäre das <b>LG Korneuburg</b> örtlich zuständig, wo Julian seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; wohl erfolgreich.	1
<b>Nichtigkeitsberufung §§ 489 Abs 1 iVm 281 Abs 1 Z 5 StPO:</b> Die von der Richterin bloß mit ON und AS wiedergegebenen Aktenbestandteile sind in der HV nicht vorgekommen iSv § 258 Abs 1 StPO, Urteil daher unvollständig begründet; NBER könnte erfolgreich sein.	2
<b>Nichtigkeitsberufung §§ 489 Abs 1 iVm 281 Abs 1 Z 1a StPO, 39 Abs 4 JGG:</b> keine notwendige Verteidigung in HV, Nichtigkeit; NBER wohl erfolgreich.	2
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>19</b>
<b>III.</b>	
<b>1.</b>	
Zuständigkeit gem § 31 Abs 4 Z 1 StPO LG als ER;	1
Prüfung des Strafantrags gem § 485 StPO;	1
§§ 485 Abs 1 Z 3 iVm 212 Z 1 StPO: wegen Verlust des Verfolgungsrechts durch <b>Verschweigen</b> in der HV (§ 263); Zurückweisung des Strafantrags, Einstellung.	2
<b>2.</b>	
StA Stefan ist <b>befangen</b> gem § 47 Abs 1 Z 3 StPO;	1
Kein § 106 StPO; kein subj. Recht aus § 3 StPO ableitbar (aA vertretbar)	2
Geltendmachung nur gem § 47 Abs 3 StPO; Norbert kann daher nichts tun.	2
<b>3.</b>	
<b>Nichtigkeitsberufung §§ 489 Abs 1 iVm 281 Abs 1 Z 8 StPO:</b> in diesem Verfahren kein Verstoß gegen § 263 StPO, NBER wird nicht erfolgreich sein.	2
<b>Nichtigkeitsberufung §§ 489 Abs 1 iVm 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO:</b> Verfolgung ist ausgeschlossen, NBER könnte erfolgreich sein.	2
<b>Strafberufung § 489 Abs 1 iVm § 464 Z 2 StPO</b>	1
<b>Variante</b>	
Zuständigkeit gem § 31 Abs 2 Z 12 StPO iVm § 3j Verbotsg LG als <b>Geschworenengericht</b> ;	1
<b>Nichtigkeitsbeschwerde</b> gem § 345 Abs 1 Z 11 lit b StPO: Verfolgung der Tat ist aus Gründen des Prozessrechts ausgeschlossen, NB könnte erfolgreich sein.	2
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>17</b>
<b>ZP für Gesamteindruck</b>	<b>1</b>
<b>insgesamt</b>	<b>61</b>

Punkteschema MP April 2022 (T)

Name: \_\_\_\_\_

II.		
K	§ 169 Abs 1 StGB: fremdes Gebäude, Feuerbrand, Vorsatz gegeben; § 125 ist mitbestrafte Vortat (2); § 169 Abs 3 StGB wegen des Todes des Nachbarn: Fall von Selbstgefährdung, daher nicht sorgfaltswidrig bzw kein RZ (2); § 169 Abs 3 StGB wegen des Todes des Feuerwehmannes? Strittig: Selbstgefährdung (1) oder nach den Regeln des Opferfehlverhaltens, dann zurechenbar (1).	6P
	§ 125 StGB an der Tür, §§ 15, 125 StGB am Kellerabteil: wohl bereits ein Versuch, da unmittelbar vorangehend; nur eine Tat.	2P
H	§ 83 Abs 2 StGB an K: Nasenbeinbruch leicht, Misshandlungsvorsatz (1); § 3 StGB gegeben: Situation wegen des Versuchs, Irrtum irrelevant, weil gleichwertig; notwendig (1); auch § 80 Abs 2 StPO (1).	3P
K	§ 84 Abs 1 StGB an sich schwere Körperverletzung; Misshandlungsvorsatz; Erfolg zurechenbar (1); kein § 3 StGB, da H gerechtfertigt ist (1) Kein § 94 Abs 1 StGB mangels Vorsatz (1)	3P
C	§ 88 Abs 1 StGB: sorgfaltswidrig, aber keine RE (2); daher keine Frage des § 88 Abs 2 StGB	2P
K	§ 88 Abs 1 StGB: Prellung ist eine leichte KV (1); grobe Fahrlässigkeit? Sonst § 88 Abs 2 StGB? (1)	2P
O	§ 146 StGB problemlos (1); keine Lugurkunde mangels Beweiskraft (1) Wertqualifikation nach § 147 Abs 2 StGB, Vorsatz (1). Tätige Reue nach § 167 StGB: Rechtzeitig, vollständig, kein Zwang (1).	4P
2.	Abschren von der Einleitung nach § 35c StAG	1P
3.	Diversion unzulässig, weil straflos (1); keine WA möglich (1)	2P
4.	Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB (1)	1P
III.		
A	§ 153 Abs 1 problemlos erfüllt (1), Qualifikation nach Abs 3 i. Fall (1)	2P
B	§§ 12/3, § 153 Abs 1, Abs 3 an F	1P
B	§ 133 Abs 1 problemlos (1); Qualifikation nach Abs 2 i. Fall (1)	2P
6.	Zuständig: ER, daher Prüfung des Strafantrages nach § 485 StPO und Zurückweisung und Verfahrenseinstellung nach Abs 1 Z. 3 iVm § 212 Z 1 StPO	1P
7.	Problem Verjährung: 5-jährige Verjährungsfrist, abgelaufen spätestens im Februar 2021 (1); Ablaufhemmung nach § 58 Abs 2 StGB, da selbes Rechtsgut (1); keine Fortlaufhemmung nach § 58 Abs 3 Z 3 StGB, da Verfahren nicht wegen § 133 StGB geführt wurde (1); Verjährungsdatum bleibt; § 153 StGB letztlich ohne Relevanz; Ergebnis ist diskutierbar	3P
8.	Beschwerde nach den allgemeinen Regeln (§§ 87 ff StPO)	1P
9.	Freispruch nach § 259 Abs 1 Z 3 StPO (1); Berufung wegen Nichtigkeit nach § 489 iVm § 281 Abs 1 Z. 9b StPO (1)	2P
10. 10.		
M	§ 190 StGB, Beisetzungstätte (= Grab) wird veranehrt (1)	1P
11.	§ 140 Abs 1 Z. 4 StPO, Zufallsfund, unverwertbar, da zu geringe Strafandrohung (2); § 139 Abs 4 StPO: Antrag auf Vernichtung stellen (1); Vernichten der Zufallsfunde (1)	4P
12.	§ 302 StGB: Hohheitsverletzung, Missbrauch, da Verstoß gg § 139 Abs 4 StPO; Schädigungsvorsatz auf DSGVO naheliegend	2P
	Ad HD: nach § 112a StPO offenbar zulässig; Abgrenzung § 16 StPO zu HD: Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit	2P
13.	Streitig wegen des Bruttoprinzips, Fallkater keine Strafe; sondern Ausgleichsmaßnahme, Schriftform zum Teil Straft.	2P
	Gesamt:	49P